

RS OGH 1998/10/22 14R153/98t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1998

Norm

ZPO §68 Abs4

Rechtssatz

Beschlüsse, mit denen auf Anregung oder Antrag des bestellten Rechtsanwaltes die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzogen wird (§ 68 Abs 1 oder 2 ZPO), sind wegen der Interessenskollision auch der Partei selbst zuzustellen; die Frist für einen Rekurs der Partei beginnt erst mit der Zustellung an sie.

Entscheidungstexte

- 14 R 153/98t

Entscheidungstext OLG Wien 22.10.1998 14 R 153/98t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000695

Im RIS seit

11.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at